



Baden-Württemberg

CHEMISCHES UND VETERINÄRUNTERSUCHUNGSAMT STUTT GART

CVUA Stuttgart • Postfach 1206 • 70702 Fellbach

Landratsamt Emmendingen
Veterinäramt
Adolf-Sexauer-Straße 3/1
79312 Emmendingen

Datum: 14.01.2025
Name: Magdalena Köhler
Durchwahl: 0711/3426-1138
Aktenzeichen: A24242104-KÖM
(Bitte bei Antwort angeben)



Bedarfsgegenständeüberwachung;

Untersuchung einer Probe „Montana Schuh Größe 44“

Anlagen: 1 Probenentnahmebericht
1 Gebührenmitteilung

Landratsamt Emmendingen
-Veterinäramt-

Eingang: 14.01.2025

GUTACHTEN

Proben-Nummer: 240628322
Bezeichnung der Probe (lt. PEB): Montana Schuh Größe 44
Probenidentifikations-Nr. (PIN): 1063633
Warencode (ADV-Code): 828179
Beanstandungsgrund (ADV-Code): 39
Probenentnahme (lt. PEB) am: 19.11.2024
bei: ZG Raiffeisen eG
Elsässer Str. 11
79346 Endingen am Kaiserstuhl
durch: Anna Bodnik
Landratsamt Emmendingen
Hersteller: Ajs-6 rue de i Eventard
Aaint germain sur moine
49230 Sevremoine
France
GTIN-Code: 3414903555449
Probeneingang: 05.12.2024
vorgelegte Probenmenge: 1 Schuh
Untersuchungsbeginn: 10.12.2024
Untersuchungsende: 14.01.2025

UNTERSUCHUNGSBEFUND

Probenbeschreibung

240628322 Montana Schuh Größe 44

Aussehen:

schwarzer Schuh aus Materialkombination (Kunststoff, Neopren, Gummi), rechts



Geruch:

Nach Gummi

Analytischer Befund

240628322-001 Schaumstoff

Parameter	Ergebnis*	Einheit	Methode
Chrysen	1,67 ± 0,84	mg/kg	ASU B 82.02-30 2020-03 (mod.)**
Benzo(e)pyren	4,28 ± 2,14		
	3,34 ± 1,67		

Hinweise zu den analytischen Befunden

*doppelte Aufarbeitung mit Standardaddition, qualitative Absicherung durch GCxGC-ToF; Angabe der erweiterten Messunsicherheit (k=2) anhand Laborpräzision und Ringversuchsdaten

**Abweichung: Analyten erweitert

BEURTEILUNG

Die zur Untersuchung und Beurteilung vorgelegte Probe „**Montana Schuh Größe 44**“ ist gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 6 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) als Gegenstand, der dazu bestimmt ist, nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung zu kommen, einzustufen. Nach den Vorschriften dieses Gesetzes ist es verboten, Bedarfsgegenstände für andere derart herzustellen oder zu behandeln bzw. als solche in den Verkehr zu bringen, dass sie bei bestimmungsgemäßem oder vorherzusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, insbesondere durch toxiologisch wirksame Stoffe oder durch Verunreinigungen, zu schädigen.

Für einige PAK werden krebserzeugende, erbgutverändernde und teils fortpflanzungsgefährdende Eigenschaften im Tierversuch belegt [1], weswegen sie gemäß VO (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-VO) als Gefahrstoffe mit karzinogenen Eigenschaften der Kategorie 1B eingestuft sind. Diese Einstufung gilt für beide aufgeführte PAK (siehe analytischer Befund). Die EU hat daher in Anhang XVII Nr. 50 Spalte 2 Nr. 5 der VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) für acht PAK mit krebserzeugendem Potential einen Grenzwert von 1 mg Einzelsubstanz pro kg Material für Verbraucherprodukte festgelegt. Dabei gilt der Grenzwert gemäß Anhang XVII Nr. 50 Spalte 2 Nr. 5 der VO (EG) Nr. 1907/2006 für alle Produkte, die gemäß Spalte 2 Nr. 7 nach dem 27.12.2015 in Verkehr gebracht wurden, wenn einer ihrer Bestandteile aus Kunststoff oder Gummi, der bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle in Berührung kommt. Hierunter fallen gemäß Anhang XVII Nr. 50 Spalte 2 Nr. 5 der VO (EG) Nr. 1907/2006 unter anderem Schuhe.

Im Schaumstoff der vorliegenden Probe wurden zwei der acht in der VO (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführten PAK nachgewiesen und Benzo(e)pyren liegt gesichert über dem Grenzwert von 1 mg/kg (siehe analytischer Befund).

Gemäß Art. 67 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang XVII der VO (EG) Nr. 1907/2006 darf ein Stoff als solcher, in einem Gemisch oder in einem Erzeugnis, für den eine Beschränkung nach Anhang XVII gilt, nur hergestellt, in Verkehr gebracht oder verwendet werden, wenn die Maßgaben dieser Beschränkung beachtet werden.

gez. Magdalena Köhler
Laborleiterin

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.
Das Prüfergebnis bezieht sich ausschließlich auf die vorgelegte Probe, wie erhalten. Das Gutachten darf nur vollständig weitergegeben werden. Seine auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart.

BEURTEILUNGSGRUNDLAGE

LFGB: Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253, 2022 I S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149)

VO (EG) 1907/2006: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396/1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/2462 vom 19. September 2024 (ABl. L, 2024/2462, 20.9.2024)

